



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Bau- und Zonenreglement

Reglement zur Planungs- und Baugesetzgebung (Bau- und Zonenreglement, BZR)

vom 15. Mai 2024

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 16,
36 Abs. 1, 46 f., 48 ff. und 103 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über
die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz,
PBG)²,
beschliesst:

I. ZONENORDNUNG

A. Zoneneinteilung

Art. 1 Zonenplan

Die Zoneneinteilung richtet sich nach dem Zonenplan.

Art. 2 Zonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen;
2. Nichtbauzonen;
3. Weitere Zonen.

Art. 3 Art. 3 Bauzonen

Die Bauzonen umfassen:

1. Wohnzone (W);
2. Kernzone (K);
3. Wohn- und Gewerbezone (WG);
4. Gewerbezone (G);
5. Industriezone (I);

6. Zone für öffentliche Zwecke (Ö);
7. Grünzone (GR);
8. Verkehrszone (V);
9. Sondernutzungszone (SN).

Art. 4 Art. 4 Nichtbauzonen

Die Nichtbauzonen umfassen:

1. Freihaltezone (FH);
2. Landwirtschaftszone (LW);
3. Übriges Gebiet (ÜG);
4. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd).

Art. 5 Art. 5 Weitere Zonen

Die weiteren Zonen umfassen:

1. Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd);
2. Schutzzonen
 - a) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd);
 - b) Ortsbildschutzzone (überlagernd);
 - c) Ortsbildschutzzone Umgebung (überlagernd);
3. Gewässerraumzone (überlagernd);
4. Abflusswegzone (überlagernd);
5. Gefahrenzone (überlagernd);
6. Abflusskorridorzone (überlagernd).

B. Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Baulinien

Art. 6 Dachgestaltung

¹ Bei der Dachgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

² Dächer bis 10° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m² sind im Umfange der Gebäudegrundfläche extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

³ Begehbare Flachdächer von Hauptbauten sind zu 60% zu begrünen. Intensive Dachbegrünungen sind um ihre Mehrhöhe vom Dachrand zurückzusetzen oder niederzuhalten.

⁴ Die Dachneigungen und die Dachformen sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Landschafts- und Ortsbild eingliedern.

⁵ Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Fassadenlinien beanspruchen.

Art. 7 Umgebungsgestaltung

1. Allgemein

¹ Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften der einzelnen Zonen.

² Anzahl, Lage und Geometrie der Abstellplätze für Fahrräder errechnet sich nach den Schweizer Normen.

³ Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind soweit technisch machbar mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

⁴ Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.

⁵ Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.

⁶ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Abstellplätze für Kehrrichtgebände zu schaffen, die für die Kehr- und Grüngutabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.

⁷ Abstellplätze für Kehrrichtgebände sind gut in die Umgebung einzugliedern.

Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern

¹ Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen, hinsichtlich Materialisierung optimal in die Umgebung zu integrieren und standortgerecht zu bepflanzen.

² Ab einer Höhe von 3.5 m sind Stützmauern horizontal zu staffeln und zu begrünen. Der Rückversatz beträgt mindestens 50 cm.

Art. 9 3. Bepflanzung

¹ Die Grünflächen sind benutzerfreundlich und ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

² Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

- 3 Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig.

Art. 10 Materialisierung und Farbe

1 Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortsbild- und landschaftsverträglich sein.

- 2 Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

Art. 11 Baulinien

1 Die Baulinien gemäss Art. 46 f. PBG² und deren Wirkung sind im Zonenplan festgelegt; sie gehen den kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor.

2 Baulinien werden als Baulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 PBG² oder als Pflichtbaulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 PBG² festgelegt.

3 Zusätzlich sind Baulinien zu beachten, die gestützt auf Sondernutzungspläne festgelegt wurden oder gemäss Spezialgesetzgebung bestehen.

C. Bauzonen

Art. 12 Wohnzone (W) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
W11	0.30	100	0.15 / 67	100	0.30	11	6	25		II
W14	0.35	100	0.25 / 71	100	0.30	14	11	35		II

Art. 13 2. Dachgestaltung

In den Wohnzonen W11 und W14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First und mit beidseitig maximal 10° unterschiedlich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

**Art. 14 Kernzone (K)
1. Grundmasse**

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
K11a	0.60	100	0.20 / 57	100	0.10			11	9	20		III
K11b	0.60	100	0.20 / 57	100	0.10			11	9	15		II
K14	0.60	100	0.30 / 67	100	0.10	20	80	14	11	30		III
K16	0.60	100	0.30 / 60	100	0.10	20	80	16	14	35		III

Art. 15 2. Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ In den Kernzonen K14 und K16 sind in den zur Hauptstrasse hin orientierten Erdgeschossen ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen mit Bezug zum angrenzenden öffentlichen Raum zulässig.

² Die Hauptnutzfläche Gewerbe und Dienstleistungen beträgt mindestens 50% der Geschossfläche im Erdgeschoss.

Art. 16 3. Feste Grenzabstände

In der Kernzone K14 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Kernzone K14 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG² von 3.00 m.

Art. 17 4. Dachgestaltung

¹ In den Kernzonen K11a, K11b, K14 und K16 sind die Dächer in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.

² In der Kernzone K16 kommt bei der Parzelle 598 Art. 103 Abs. 1 PBG² (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

Art. 18 5. Reklame

¹ Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind in den Kernzonen nicht erlaubt.

² Eigenwerbung ist im Rahmen der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, ReklV)⁴ zulässig.

**Art. 19 Wohn- und Gewerbezone (WG)
Grundmasse**

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
WG 15a	0.60	100	0.30 / 75	100	0.10	40	60	15	11	45		III
WG 15b	0.60	100	0.30 / 75	100	0.10	0	40	15	11	45		III

**Art. 20 Gewerbezone (G)
1. Grundmasse**

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
G18	0.90	100	0.35 / 78	100		18		70		III

Art. 21 2. Feste Grenzabstände

In der Gewerbezone G18 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Gewerbezone G18 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG² von 3.00 m.

Art. 22 3. Umgebungsgestaltung

Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und, wenn möglich, begrünt zu gestalten.

Art. 23 Industriezone (I)
1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
I20	0.90	100	0.35 / 58	100		20		70		IV

Art. 24 2. Feste Grenzabstände

In der Industriezone I20 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Industriezone I20 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG² von 3.00 m.

Art. 25 3. Umgebungsgestaltung

Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und, wenn möglich, begrünt zu gestalten.

Art. 26 Zone für öffentliche Zwecke (Ö)
1. Zulässige Nutzung

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 27 2. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
Öa	0.50	80	0.20 / 40	100		17				II
Öb										II
Öc										II
Öd										II
Öe	0.45	100	0.35 / 78	100	0.25	14				III

Art. 28 3. Dachgestaltung

¹ In der Zone für öffentliche Zwecke Öa sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer gestattet.

² In der Zone für öffentliche Zwecke Öe sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

³ In der Zone für öffentliche Zwecke Öe hat der Dachvorsprung auf Hauptbauten allseitig mindestens 80 cm zu betragen.

Art. 29 4. Umgebungsgestaltung

¹ Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.

² Sofern im Weiteren keine andere Bepflanzung erfolgt, sind bei Bauten und Anlagen vertikale Begrünungsmassnahmen vorzusehen.

³ In der Zone für öffentliche Zwecke Öe sind zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen zu begrünen.

⁴ Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG² sind nur bis 2.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

Art. 30 Grünzone (GR)

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 31 Sondernutzungszone (SN)
1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ² ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ³
SNa	0.30	100	0.20 / 67	100	0.25	14				III
SNb	0	0	0 / 0	0		0				III

Art. 32 2. Sondernutzungszone SNa

¹ In der Sondernutzungszone SNa sind Bauten und Anlagen für den Betrieb der Talstation Niederrickenbach zulässig.

² Flach- oder Pultdächer bis 10° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 60 m² sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten, begehbare Terrassen sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

³ Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.

⁴ Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen.

⁵Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG² sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

Art. 33 3. Sondernutzungszone SNb

¹Die Sondernutzungszone SNb ist für die Abstellfläche im Freien von Wohnmobil und Wohnwagen bestimmt.

²Es sind keine Hochbauten zulässig.

D. Nichtbauzonen

Art. 34 Freihaltezone (FH)

¹Die Freihaltezone bezweckt den Schutz und Freihaltung des Ufer- raumes entlang der Engelberger Aa.

²Es sind keine Bauten und Anlagen gestattet; davon ausgenommen sind Fusswege und Bewirtschaftungswege.

Art. 35 Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd)

¹Die Sondernutzungszone Wildkorridor bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken.

²Beim Bau von Bauten und Anlagen innerhalb der Sondernutzungs- zone Wildkorridor ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der Zweck nach Abs. 1 eingehalten werden kann.

E. Weitere Zonen

Art. 36 Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd)

¹In der Sondernutzungszone Seilbahnanlage dürfen nur für die Seil- bahn erforderliche, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Per- sonenbeförderung (eidg. Seilbahngesetz, SebG⁵) bewilligte technische Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwen- dige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsver- fahren nach dem SebG⁵ statt.

²Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen.

³Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG⁴. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.

Art. 37 Schutzzonen

1. Ortsbildschutzzone (überlagernd)

¹Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortbildes nicht beeinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortbildes des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.

²Für das Ortsbild wichtige Einzelbauten, Baugruppen, Strassen- und Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiter zu entwickeln.

³Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern. Bauten und Anlagen, die störend wirken, sind ortsbildgerecht zu ersetzen.

⁴Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.

⁵Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind entlang der Strassen nicht erlaubt.

Art. 38 2. Ortsbildschutzzone Umgebung (überlagernd)

¹Die Ortsbildschutzzone Umgebung dient dazu, die geschützten Bauten und Räume zu sichern.

²Überlagert die Ortsbildschutzzone Umgebung eine Nichtbauzone, sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet.

³In der Bauzone müssen Bauten und Anlagen in kubischer, proportionaler, räumlicher, materialmässiger und farblicher Übereinstimmung mit der baulichen, ortstypischen und landschaftlichen Umgebung stehen.

II. MOBILFUNKANTENNEN

Art. 39 Dialogmodell 1. Vorverfahren

¹ Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein Vorverfahren durchzuführen.

² Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag vorzulegen.

³ Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative Standorte vorschlagen.

⁴ Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig diesen Standort auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 40 2. Einreichung Baugesuch

¹ Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn:

1. das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder
2. die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.

² Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

III. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN

Art. 41 Geschützte Naturobjekte 1. Grundsatz

¹ Die Naturobjekte, die in den Anhängen 3 bis 7 aufgeführt und im Zonenplan dargestellt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt.

² Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte:

1. Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstamm-Feldobstbestände (Anhang 3);
2. Hecken und Feldgehölze (Anhang 4);
3. Bruchstein- und Trockensteinmauern (Anhang 5);
4. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen und Spierstaudenfluren (Anhang 6);
5. Sturzblock (Anhang 7).

³Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Natur-schutzgesetz, NSchG)⁶⁵ bleiben vorbehalten.

Art. 42 2. Schutz

¹Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten.

²Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen.

³Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen.

Art. 43 3. Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstamm-Feldobstbestände

¹Die Naturobjekte gemäss Anhang 3 sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

²Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.

³Hochbauten haben einen Abstand von 5.00 m einzuhalten.

⁴Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig.

Art. 44 4. Hecken und Feldgehölze

¹Die Naturobjekte gemäss Anhang 4 sind im bisherigen Umfang zu erhalten und dürfen nur mit einheimischen Straucharten ergänzt werden.

²Hecken haben eine minimale Breite von 3.00 m und Lebhäge von 1.00 m aufzuweisen.

³Ab dem äusseren Einzelstock haben Hochbauten einen Abstand von 2.00 m und Abgrabungen beziehungsweise Aufschüttungen von 5.00 m einzuhalten.

⁴ Die Gehölze sind alle paar Jahre selektiv auszulichten oder strukturiert auf den Stock zu setzen.

⁵ Einzelbäume sind stehen zu lassen.

Art. 45 5. Bruchstein- und Trockensteinmauern

¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 5 sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten.

² Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu setzen.

Art. 46 6. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen und Spierstaudenfluren

¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 6 sind ungeschmälert zu erhalten und als Heuwiesen oder Magerweide extensiv zu nutzen.

² Halbtrockenrasen sind frühestens nach dem 15. Juli und Streuerieder nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist zum Absamen an Ort trocken zu lassen.

³ Magerwiesen sind je Sommer jeweils während eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Wochen nicht zu bestossen.

Art. 47 7. Sturzblock

Das Naturobjekt gemäss Anhang 7 darf weder zerstört noch vom Standort entfernt werden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Hängige Verfahren

In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bau- und Zonenreglement vom 22. März 2013 wird aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Wolfenschiessen, 15. Mai 2024

Politische Gemeinde Wolfenschiessen

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

¹ NG 111

² NG 611.1

³ SR 814.41

⁴ NG 611.12

⁵ SR 743.01

⁶ NG 331.1

Zone für öffentliche Zecke (Ö) gemäss Art. 31

Zone	Zulässige Nutzung
Öa	Schul- und Sportanlage Zelgli, Mehrzweckhalle, Zivilschutzanlage, Veloabstellplätze und Parkplätze, Freiraum
Öb	Kirche, Kapelle, Friedhof, Pfarreigebäude/ Pfarrhelferhaus, Sanitäranlagen, Spielplatz, Freiraum, Parkplätze
Öc	Dorfplatz, Veloabstellplätze und Parkplätze
Öd	Parkplätze
Öe	Bauten und Anlagen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft

Grünzone (GR) gemäss Art. 35

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
GRa	Knoten Oberau	Eingangsbereich Dorf, Sitzmöglichkeit
GRb	Engelberger Aa	Erholungs- und Freiraum
GRc	Eyacher	Uferraum, Freihaltung
GRd	Dorf	Erholungs- und Freiraum

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 48 (Einzelbäume und Hochstamm-Feldobstbestände)

A. EINZELBÄUME UND HOCHSTAMM-FELDOBSTBESTÄNDE

Geschützt sind folgende Einzelbäume und Hochstamm-Feldobstbestände:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	1	Hochstamm-Feldobstbestand	Flüglisloo	2673198/1197791
2	23	Hochstamm-Feldobstbestand	Obfuhr	2672899/1194661
3	43	Hochstamm-Feldobstbestand	Mittel Ey	2672305/1193888
4	90	Einzelbaum	Kriechbaum	2674654/1193882
5	96	Einzelbaum	Schwandacher	2674659/1193446
6	-	Einzelbaum	Unter Grosssitz	2672934/1195396

B. BAUMGRUPPEN

Geschützt ist folgende Baumgruppe:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
7	20	Baumgruppe	Hechhuis	2672535/1194959

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 49 (Hecken und Feldgehölze)

Geschützt sind folgende Hecken und Feldgehölze:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	9	Hecke	Ennetacher	2673271/1196487 2673258/1196456
2	14	Hecke	Unter Grossitz	2672918/1195451
3	34	Hecke	Hostatt/Langacher	2672729/1194220
4	39	Hecke	Stegmatt	2672345/1194635
5	35	Feldgehölz	Hostatt	2672683/1194271
6	64	Feldgehölz	Büel	2671447/1192308

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 50 (Bruchstein- und Trockensteinmauern)

Geschützt sind folgende Bruchstein- und Trockensteinmauern:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	7	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Uechteren	2673112/1196594
2	10	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Käppeli/ Uechterenweid	2673240/1196444 2673213/1196388
3	11	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Käppeli	2672975/1196339
4	22	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Hechhuis/ Unterhaus- weidli	2672450/1194716 2672490/1194825
5	40	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Stegmatt	2672219/1194220
6	71	Bruchsteinmauer, Trockensteinmauer	Gerli	2671100/1191831 2671107/1191868

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 51 (Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen und Spierstaudenfluren)

Geschützt sind folgende Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen und Spierstaudenfluren:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	4	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Allmend	2673306/1197099
2	12	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Brigg	2672670/1195802
3	13	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Brigg	2672613/1195517
4	60	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Kleinfallenbach	2671390/1193168
5	70	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Gerli	2671127/1191850
6	111	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ober Mettlen	2670400/1190019
7	37	Halbtrockenrasen	Langacher	2672631/1194077
8	108	Spierstaudenflur	Geren	2670732/1191172

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 52 (Sturzblock)

Geschützt ist folgender Sturzblock:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	-	Sturzblock	Ennetacher	2673273/1196915